

Gemeinde Hohenfels

Landkreis Konstanz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Abs. I, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 07.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenfels betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. *Regelkindergärten*: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 31,25 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 - 7 Jahren.
2. *Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 36,25 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 - 7 Jahren.
3. *Halbtageskindergarten*: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 26,25 Std./Woche am Vormittag
4. *Altersgemischte Ganztagesbetreuung*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 7 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
5. *Kinderkrippen*: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 45 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Hohenfels der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde Hohenfels kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs.(2) auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1. Kind	2. Kind
	€/Monat	€/Monat
1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1): (07.30 - 12.45; 13.30 - 16.00 Uhr) (Nachmittagsbetreuung am Dienstag und Mittwoch)	81,00 €	43,00 €
1.1 Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1): (07.30 - 12.45; 13.30 - 16.00 Uhr) (Montag - Freitag)	91,00 €	48,00 €
2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2): (07.00 - 14.15 Uhr)	87,00 €	46,00 €
3. Halbtageskindergarten (§ 2 Nr. 3): (07.30 Uhr - 12.45 Uhr)	79,00 €	42,00 €
4. altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Nr. 4): (07.00 - 16.00 Uhr)	120,00 €	60,00 €
5. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 5): (07.30 - 12,45 Uhr)	120,00 €	60,00 €
5.1 Kinderkrippe (07.30 - 12.45 Uhr, an 2 Tagen in der Woche)	60,00 €	30,00 €
5.2 Kinderkrippe (07.00 - 16.00 Uhr, an 2 Tagen in der Woche)	100,00 €	50,00 €
5.3 Kinderkrippe (07.00 - 16.00 Uhr, Montag - Freitag)	240,00 €	120,00 €

(3) Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird die Gebühr gem. Absatz 2 Nr. 5 für die Nutzung der Einrichtung nach Nr. 1 - 4 erhoben.

(4) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung angezeigt wurde. Die

Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(6) Bei Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die tatsächlichen Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 7 ausgenommen.

(7) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so bleibt das dritte und jedes weitere dieser Kinder gebührenfrei.

§ 6 *Gebührensschuldner*

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 *Entstehung/Fälligkeit*

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils am fünften Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 *In-Kraft-Treten*

Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 08.09.2011

gez. Veit, Bürgermeister